



28. April 2013 /k

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Rhein-Sieg-Kreis
Herrn Landrat Frithjof Kühn
Postfach 1551
53705 Siegburg

23.04.2013
Seite 1 von 3

Aktenzeichen VII – 3/III-3
bei Antwort bitte angeben

Dr. Phillip Fest
Telefon: 0211 4566-911
Telefax: 0211 4566-388
philipp.fest@mkulnv.nrw.de

Herrn Minister Remmel 6.12.

FS 30/4 *29/4*

Windenergieanlagen im angrenzenden Siebengebirgsbereich

Ihre Schreiben an Herrn Minister Remmel vom 13. 12. 2012 sowie vom März 2013

Zwischennachricht des MBWSV vom 29. Januar 2013, Az. VI A 1 -329 4 -LR

Sehr geehrter Herr Landrat Kühn,

mit Ihren o.g. Schreiben haben Sie Herrn Minister Remmel über das Vorhaben der Verbandsgemeinde Unkel zur Errichtung von Windenergieanlagen auf den Rheinhöhen in unmittelbarer Nähe zum Siebengebirge unterrichtet. Sie verweisen nachdrücklich darauf, dass es zu markanten Veränderungen des Landschaftsbildes durch die Errichtung von Windenergieanlagen kommen könne und bitten um Unterstützung, die schützenswerte Natur- und wertvolle Kulturlandschaft des Siebengebirges vor entsprechenden Beeinträchtigungen zu bewahren.

FS 30/07

Herrn Minister Remmel haben Ihre Schreiben vorgelegen, er dankt Ihnen für Ihr Engagement und hat die Fachabteilungen VII und III gebeten, Ihnen in der Sache zu antworten. Diese Antwort erfolgt gleichzeitig im Benehmen mit dem für Bauleitplanung zuständigen Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW, welches Sie ebenfalls angeschrieben haben.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Sie heben insbesondere die hohe Bedeutung des Siebengebirges als bundesweit bedeutsame Kulturlandschaft hervor und beschreiben sei-

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



ne naturräumliche und biologische hervorragende Ausstattung, die in den Kernzonen schon sehr früh zu einer Naturschutzgebietsausweisung geführt hat. Die ausgedehnten zusammenhängenden Laubwaldkomplexe begründen auch die hohe Bedeutung, die das Siebengebirge im landesweiten und im europäischen Biotopverbundsystem einnimmt. Diese hohe Bedeutung des Siebengebirges ist allgemein anerkannt und wird von hier aus geteilt. Nicht zuletzt dokumentiert sich diese Anerkennung in der Durchführung des Chance7-Naturschutzgroßprojektes „Natur- und Kulturlandschaft zwischen Siebengebirge und Sieg“. Ich kann daher Ihre Sorge um das Siebengebirge durchaus nachvollziehen.

Seite 2 von 3

Weiterhin verweisen Sie auf den Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“ und empfehlen, darauf hinzuwirken, dass die dort verankerten Prüfkriterien auch in der rheinland-pfälzischen Umweltverwaltung Anwendung finden sollten.

Im vergangenen Jahr hat es auf der Bund-Länder-Ebene einen intensiven Austausch zur Errichtung von Windenergieanlagen im Wald gegeben. In diesem Diskurs wurden von mehreren Bundesländern die NRW-Standards für den Wald begrüßt, jedoch in einzelnen Kriterien, z.B. der vermiedenen Laubwaldinanspruchnahme, als zu restriktiv erachtet. Die NRW-Rahmenbedingungen für die Nutzung von Wäldern für Windenergieanlagen sind auf Bundesebene und in Rheinland-Pfalz durchaus bekannt. Es obliegt jedoch jedem Bundesland, eigene Regelungen festzuschreiben.

Meiner Kenntnis nach hat das Land Rheinland-Pfalz die Nutzung altholzreicher Laubwälder als Standorte für Windenergieanlagen ebenfalls ausgeschlossen.

Da es um Aktivitäten, seien es bauleitplanerische oder immissionschutzrechtliche, in Rheinland-Pfalz geht, sind die von Ihnen ange-



schriebenen Behörden in Nordrhein-Westfalen nicht zuständig. Gem. § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Sie handeln hier im Rahmen ihrer Planungshoheit. Der Flächennutzungsplan bedarf gem. § 6 Abs. 1 BauGB der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Die Genehmigung eines Flächennutzungsplans in Rheinland-Pfalz erfolgt durch die dortigen Behörden. Gem. § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. In Rheinland-Pfalz sind die für dieses Bundesland geltenden Ziele maßgeblich. Die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden sind gem. § 2 Abs. 2 BauGB aufeinander abzustimmen. Dabei können sich Gemeinden auch auf die ihnen durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen sowie auf Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche berufen.

Seite 3 von 3

Vor diesem Hintergrund ist es zielführend, dass Sie sich mit den zuständigen Behörden in Rheinland-Pfalz abstimmen und Ihre Belange in die anstehenden Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren einbringen.

Ich danke Ihnen für Ihre Schreiben und Ihr Engagement für das Siebengebirge und hoffe, Ihnen mit den vorstehenden Erläuterungen weiter geholfen zu haben.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Ursula Leonhardt